CURRICULUM

für das Masterstudium/Master of Arts in

Name des Studiums Programme Name	**Kammermusik** **Chamber Music**
Umfang/Dauer Credits/Duration	120 ECTS Credits / 4 Semester
Unterrichtssprache Language of tuition	Deutsch German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 23. Februar 2016, mdw-Mitteilungsblatt, 12. Stück vom 2. März 2016.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusikund Neue Musik – Ensemble vom 4. Mai 2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12. Mai 2016, mdw-Mitteilungsblatt, 19. Stück vom 1. Juni 2016 und Beschluss vom 8. Juni 2016, mdw-Mitteilungsblatt, 21. Stück vom 30. Juni 2016, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik vom 28. April 2017; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2017, mdw-Mitteilungsblatt, 20. Stück vom 28. Juni 2017.

2. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik vom 31. Mai 2017; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 13. Oktober 2017, mdw-Mitteilungsblatt, 3. Stück vom 8. November 2017.

Überleitung in das Mustercurriculum für das Masterstudium, kundgemacht mit Mitteilungsblatt, 23. Stück vom 15. Juni 2022 verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusik und Neue Musik vom 27. September 2022; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 13. Dezember 2022; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19. Jänner 2023 und vom 16. März 2023, mdw-Mitteilungsblatt 12. Stück vom 5. April 2023 sowie Korrektur verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusik und Neue Musik vom 25. April 2023; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 9. Mai 2023; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17. Mai 2023 , mdw-Mitteilungsblatt, 16. Stück vom 7. Juni 2023.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel 4
§ 2 Qualifikationsprofil 4
(1) Studienkonzept 4
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen - Richtziele 4
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder 5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen 5
(1) Facheinschlägiges Vorstudium 5
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen 5
(3) Zulassungsprüfung 5
(4) Zulassungsprüfungskriterien 6
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen 6
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache 7
(1) Zeitpunkt des Sprachweises 7
(2) Art des Sprachnachweises 7
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums 7
(1) Dauer und Umfang 7
(2) Studienbereiche 7
(3) Pflicht- und Wahlbereiche 8
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung 8
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen 9
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit 9
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation 9
(3) Blocklehrveranstaltungen 9
(4) Anerkennung früherer Lernerfahrungen 9
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien 9
§ 8 Lehrveranstaltungsarten 9
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen 10
(1) Gruppengrößen 10
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot 10
§ 10 Masterarbeit 10
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung 11
(1) Studienabschließende Prüfung 11
(2) Antrittsvoraussetzungen 11
(3) Prüfungsteile 11
§ 12 Prüfungsordnung 11

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen 11
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes 11
(3) Dispensprüfungen 11
(4) Kommissionelle Prüfungen 12
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode 12
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen 12
§ 13 Akademischer Grad 12
§ 14 In-Kraft-Treten 12
§ 15 Übergangsbestimmungen 12
(1) Anwendungsbereich 12
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen 12
(3) Auslaufen Mastercurriculum Kammermusik (18W) 13
Lehrveranstaltungsanhang 14
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf 14
Voraussetzungsketten 15
Abkürzungsverzeichnis 15

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Gegenstand des Masterstudiums Kammermusik ist die Vertiefung und Ergänzung der in einem facheinschlägigen Bachelorstudium erworbenen künstlerischen Berufsvorbildung auf einem gewählten Instrument der Bläser_innen-Kammermusik, der Klavier-Kammermusik und der Streicher_innen-Kammermusik. Folgende Instrumente stehen zur Auswahl: Fagott, Flöte, Horn, Klarinette, Oboe, Viola, Violine, Violoncello und Klavier.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Kammermusik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

(1) Studienkonzept

Das Masterstudium Kammermusik dient der Entwicklung der künstlerischen Absichten und Kompetenzen von Kammermusiker_innen in Hinblick auf künstlerischen Ausdruck, Vervollkommnung der musikalischen Präsentation, Kommunikation und der technischen Fertigkeiten. Das Studium konzentriert sich auf die Entwicklung der künstlerischen und technischen Fertigkeiten der Studierenden auf ihrem Instrument und ihrer Fähigkeit musikalischen Ausdruck in einem Kammermusikensemble zu vermitteln.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen - Richtziele

Studierende, die das Masterstudium Kammermusik abgeschlossen haben, verfügen typischerweise über die folgenden Kernkompetenzen:

1. Künstlerisches Arbeiten und Musizieren
   - Absolvent_innen sind aufgrund ihrer auf professionellem Niveau voll entwickelten musikalischen und technischen Fertigkeiten in der Lage, ihre eigenen künstlerischen Konzepte zu entwickeln und musikalisch und interpretatorisch angemessen und überzeugend auszudrücken.
   - Sie verfügen über Expert_innenwissen hinsichtlich der Prozesse und Konzepte für die musikalische Gestaltung auf ihrem Instrument - mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des professionellen Ensemblespiels.
   - Durch ihr Wissen und die Fertigkeiten, die sie im Masterstudium Kammermusik erworben haben, sind sie in der Lage, kreativ auf komplexe und unvorhergesehene Probleme in ihrer musikalischen Praxis zuzugehen, sie zu verstehen und neue Lösungsansätze zu entwickeln.
   - Sie sind in der Lage, in kleinen oder großen Ensembles adäquat und professionell zu interagieren und auch führende Rollen zu übernehmen.
   - Sie verfügen neben aktuellem künstlerischem Wissen und Können auch über die nötigen Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, sich den Anforderungen des Musikmarktes entsprechend in ihrem Beruf zu etablieren.

2. Reflexions- und Kritikfähigkeit
   - Absolvent_innen besitzen die Fähigkeit, im praktischen und kreativen Bereich Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und ihre künstlerischen Entscheidungen mit Überlegungen zur sozialen und ethischen Verantwortung zu verbinden.
   - Absolvent_innen sind in der Lage, ihre Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf Kulturen und Identitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren.

3. Musiktheorie, -geschichte und -kultur
   - Absolvent_innen haben facettenreiche Erfahrung mit dem repräsentativen Repertoire der

wesentlichen Kammermusikbereiche ihres Instruments gesammelt und darin entweder ein umfassendes allgemeines Niveau erreicht oder sich auf ein bestimmtes Repertoire spezialisiert.
- Sie können über eine Reihe von Stilen hinweg stilsicher interpretieren.
- Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Informationen zu erlangen, die notwendig sind, um ihr musikalisches Wissen stets weiterzuentwickeln und in ihrer musikalischen Praxis anzuwenden, indem sie alle zur Verfügung stehenden geeigneten Medien und Quellen nutzen.

4. Lernen
   - Absolvent_innen verfügen über Lernstrategien sowie praktische/kreative Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.
   - Sie sind in der Lage selbständig am Aufbau ihres Repertoires für ihre professionelle Karriere zu arbeiten.

5. Kommunikation
   - Absolvent_innen können ihre künstlerischen Entscheidungen, sowie das Wissen, die Prinzipien und den kulturellen Kontext, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren, sowohl an Expert_innen als auch an Laien.
   - Die erworbenen Gender- und Diversitätskompetenzen können sie in ihrem künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Tun anwenden und dadurch unterschiedliche Perspektiven einnehmen und vermitteln.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Masterstudiums Kammermusik streben typischerweise den Beruf der Ensemblemusikerin/ des Ensemblemusikers von Duo bis (Kammer-)Orchester mit hoher solistischer Kompetenz an.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Studium.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Kammermusik setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Facheinschlägige Vorstudien sind jedenfalls die Bachelorstudien Klavier Konzertfach, Klavier-Kammermusik sowie die Diplomstudien Fagott, Flöte, Horn, Klarinette, Oboe, Viola, Violine, Violoncello an der mdw.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission, durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Im Bereich des zentralen künstlerischen Faches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber_innen für das gewählte Instrument sowie für Kammermusik. Bei der Zulassungsprüfung werden technische Fähigkeiten, Musikalität und die Fähigkeit zu Ausdruck, Gestaltung und Zusammenarbeit im Ensemble

beurteilt, die das Erreichen einer kammermusikalischen Qualifikation auf professionellem Niveau mit hoher solistischer Kompetenz am Ende des zweijährigen Studiums erwarten lassen.

Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus 2 Prüfungsteilen:

1. Teil
Für diesen Teil senden die Studienwerber_innen maximal sechs Monate alte Liveaufnahmen gemäß Prüfungsprogramm ein.

a. Vorspiel am Soloinstrument
b. Vorspiel des Kammermusikrepertoires
c. Kreativteil

Die positive Beurteilung des ersten Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil, der in Präsenz an der Universität stattfindet.

2. Teil
a. Vorspiel am Soloinstrument
b. Vorspiel des Kammermusikrepertoires
c. Blattspiel

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann.

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Studienrecht durchgeführt werden.[1]

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik und Neue Musik zu beschließen. Diese Beschlüsse sind in geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- fortgeschrittene technische und musikalische Fertigkeiten am jeweiligen Instrument,
- die Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung,
- Ensemblefähigkeit
- Die grundsätzliche Fähigkeit, einen unbekannten Notentext unmittelbar in Klang und musikalische Gestalt umzusetzen.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden [2].

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

[1] Abrufbar unter www.mdw.ac.at/senat/satzung/, Satzungsteil Studienrecht
[2] Konkrete Vorschläge auf auf www.mdw.ac.at/barrierefrei

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung[3] des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung[3] des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Kammermusik hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemester zu etwa 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus vier Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Kammermusik-Aufführung	93,5		25,5	25	20,5	22,5
Studierende, die das Masterstudium Kammermusik abgeschlossen haben – sind in der Lage, ihre künstlerischen Absichten als Kammermusiker_innen mit einem klaren Profil zu verwirklichen und zu vermitteln. – beherrschen ihr Instrument auf hohem technischen Niveau. – zeigen ein hohes fortgeschrittenes Niveau im musikalischen Zusammenspiel in allen möglichen Auftrittssituationen. – kennen Improvisationsmuster- und prozesse und können diese in der Kammermusik anwenden. – tragen zur Innovation und Entwicklung der Kammermusik bei und können den Anforderungen der Musikindustrie gestaltend begegnen. – können mit zwischenmenschlichen und gruppendynamischen Aspekten der Arbeit in einem Kammermusik-Ensemble adäquat umgehen. – sind in der Lage, ein breites Repertoire zu erschließen und in ihrer Praxis als Kammermusiker_innen anzuwenden und weiterzuentwickeln.						
Kammermusik-Wissen	7		2	3	2	0

[3] Sprachkompetenzverordnung des Rektorats www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/

Studierende, die das Masterstudium Kammermusik abgeschlossen haben - sind in der Lage, neues Wissen anzuwenden, um ihre akademischen, künstlerischen und kreativen Perspektiven zu erweitern. - sind in der Lage, die Kunstgattung Musik und ihre Funktion in gesellschaftlichen Kontexten zu reflektieren, zu diskutieren und in Frage zu stellen. - sind in der Lage, ihre Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf Kulturen und Identitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren. - sind in der Lage, die erworbenen Gender- und Diversitätskompetenzen in ihrem künstlerischen und pädagogischen Tun anzuwenden und dadurch unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und zu vermitteln.						
Wahlbereich	9,5		2,5	2	5	0
Studierende, die das Masterstudium Kammermusik abgeschlossen haben – teilen (kammer)musikalische Werte sozial verantwortlich mit einem weiteren Publikum in verschiedensten künstlerischen, vermittelnden und sozialen Situationen. – haben Einsicht in ethische Normen und Fragen musikalischer und professioneller Natur und können diese kritisch einschätzen. – wenden zielgerichtet Technologie an, um das Schaffen, Verbreiten und/oder die Aufführung von Kammermusik adäquat zu ermöglichen.						
Masterarbeitsbereich	10				2	8
Studierende, die das Masterstudium Kammermusik abgeschlossen haben, sind in der Lage, neues Wissen durch unabhängige künstlerische Forschungsarbeit (artistic research bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste) zu erschließen.						
Summe ECTS Credits	120		30	30	29,5	30,5
Anteil Wahl insgesamt		5,83%				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 110,5 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 9,5 ECTS Credits vorgesehen. Diese sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung: Sekretariat und Lehrende des Joseph Haydn Institutes für Kammermusik und Neue Musik sowie das StudienCenter.

(b) Um eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung in den studienspezifischen Wahl-studienbereichen zu ermöglichen, sind Studierende und Studienanfänger_innen, die die Zulassungsprüfung bestanden haben, verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis spätestens zum 31. Jänner für das darauffolgende Sommersemester bekannt zu geben. Spätere Meldungen müssen von der zuständigen Institutsleitung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Kammermusik ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integretation ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass künstlerische und berufliche Tätigkeiten und Praktika an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische oder wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, auf Antrag der_des Studierenden von dem_der Studiendirektor_in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Das Einbeziehen von virtuellen Lehr- und Lernelementen ist gemäß den diesbezüglichen Regelungen für virtuelle Lehre an der mdw vorgesehen.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die oder der zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

(4) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

§ 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im dritten Studiensemester vorzunehmen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15 Abs 15 der mdw Satzung/Studienrecht [4] genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

VU = Vorlesung mit Übung	Vorlesungen mit Übung sind eine Kombination der Lehrveranstaltungsart Vorlesung und Übung. Studierende sind in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Die eigene Aktivität der Studierenden unter der methodischen Anleitung des Lehrenden nimmt zur Aneignung des Lehrstoffes auch einen gewissen Platz ein.

[4] www.mdw.ac.at/senat/satzung/, Satzungsteil Studienrecht

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Be einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Kammermusik ist eine künstlerische Masterarbeit zu verfassen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit ist eine Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Dabei nimmt die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen, eine zentrale Rolle ein.

(3) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(4) Die Regelungen der Satzung zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.

(5) Das Thema der künstlerischen Masterarbeit ist dem im Curriculum festgelegten zentralen künstlerischen Fach Kammermusik zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer_innen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- und Sachmittel des Instituts (z.B. für eine Tonaufnahme), so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Institutsleitung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(6) Das Thema und Betreuung der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des 3. Semesters dem_der Studiendekan_in für Instrumentalstudien schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuung gelten als angenommen, wenn der_die Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

(8) Wenn das Verfassen einer wissenschaftlichen Masterarbeit gewählt wird, ist der Besuch des Masterseminars anstelle der Masterwerkstatt verpflichtend.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Kammermusik ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil: Vorspiel vor der Prüfungskommission. Die positive Absolvierung dieses Prüfungsteiles ist die Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil in Form eines Konzertes.

2. Teil: Konzert

Prüfungsgegenstand sind die zentralen künstlerischen Fächer

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik und Neue Musik zu beschließen. Diese Beschlüsse sind in geeigneter Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern und der Art KE, KG, PS, UE, KO und EU sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch den_die Lehrveranstaltungs-leiter_in.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VU erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch den_die Lehrveranstaltungsleiter_in.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium Kammermusik folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissions-mitglieder das arithmische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut (1), "gut" (2), „befriedigend" (3) oder „genügend" (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E" gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Kammermusik ist der akademische Grad „Master of Arts" mit der Abkürzung „MA" zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2023 beginnen.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat die_der zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Mastercurriculum Kammermusik (18W)

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraftretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Kammermusik 18W (mdw-Mitteilungsblatt, 3. Stück vom 8. November 2017) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 30. Oktober 2025 abzuschließen. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Wird das Studium bis zum 30. Oktober 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus den Curriculumsversionen vor 23W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Kammermusik - Lehrveranstaltungsübersicht

Kammermusik-Aufführung

LV-Titel	Art	Gruppengröße	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zkF Kammermusik 1-4	KG	4	2	8	12	48	48	12	12	12	12
zkF des jeweiligen Instruments 1-4	KE		1	4	8	32	32	8	8	8	8
Literaturstudium mit Solokorrepetiton 9 [5] bzw. Begleitpraxis Instrumental für PianistInnen 3	KE		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				0,5
Kammermusik in diversen Besetzungen 1,2	KG	3	1	2	2	4	4		2		2
Produktion einer Kammermusik-Tonaufnahme 1	UE	1	1	1	2	2	2		2		
Freie Improvisation 1,2	UE	6	0,5	1	0,5	1	1	0,5		0,5	
Probentechnik und Ensembleführung 1,2	PS	12	1	2	1	2	2	1	1		
Zeitgenössische Kammermusik	KG	3	0,5	0,5	2	2	2	2			
Historische Spielpraxis 1	UE	4	0,5	0,5	2	2	2	2			
Summe				20,5		93,5	93,5	25,5	25	20,5	22,5

Kammermusik-Wissen

LV-Titel	Art	Gruppengröße	SWS	SWS gesamt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Angewandte Musiktheorie 1,2	SU	12	2	4	2	4	4	2	2		
Kontextualisierung, Repertoirekunde und Interpretationsgeschichte – Kammermusik	VU		1	1	1	1	1		1		
Kulturbetriebslehre 1 alternativ Musikmanagement 1	KO		2	2	2	2	2			2	
Summe				7		7	7	2	3	2	0

[5] Nur für Streicher_innen und Bläser_innen

Wahlbereich

LV-Titel	Art	Grup-pen-größe	SWS	SWS ge-samt	ECTS	ECTS ge-samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Freie Wahl aus den untenstehenden Lehrveranstaltungen und aus dem Angebot der mdw und anderer Universitäten im Umfang von 9,5 ECTS Credits und aus dem Angebot der Gender Studies eine/e SE, VO oder UE							9,5	2,5	2	5	
Produktion einer Kammermusik-Tonaufnahme 2	UE		1	1	2	2					
Gender Studies: Gender und Diversität im Musikbetrieb	SE		2	2	2	2					
Summe							9,5				

Masterarbeitsbereich

LV-Titel	Art	Grup-pen-größe	SWS	SWS ge-samt	ECTS	ECTS gesamt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterwerkstatt/ Masterseminar [6]	UE/SE		2	2	2	2	2			2	
Masterarbeit							8				8
Summe				2		2	10			2	8

Gesamtsumme Studium							120	30	30	29,5	30,5

Voraussetzungsketten

Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.

Ausnahmen davon sind “Kammermusik in diversen Besetzungen” und “Freie Improvisation”.

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Acculumation System
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunde
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
PS	Proseminar
SE	Seminar

[6] Masterseminar im Fall einer wissenschaftlichen Masterarbeit

SU	Seminar und Übung
UE	Übung
VU	Vorlesung mit Übung
zkF	zentrales künstlerisches Fach